

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/85 vom 4. Juni 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_85

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/85 du 4 juin 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/85 del 4 giugno 2019

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Die Voraussetzungen für eine Revision sind nicht erfüllt, weshalb die Einstellung der Rente zu Unrecht erfolgte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juni 2019, IV 2017/85).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der verfügten Renteneinstellung. 1.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben

worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). 1.4 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist somit nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustands auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinn von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil des Bundesgerichts vom 3. November 2008, 9C_562/2008, E. 2.1).

E. 2

2.1 Vorliegend ist der Sachverhalt im Zeitpunkt der rentenzusprechenden Verfügung vom 11. Dezember 2008 (IV-act. 68) mit demjenigen im Zeitpunkt der streitigen Revisionsverfügung vom 18. Januar 2017 (IV-act. 189) im Sinne der erwähnten bundesgerichtlichen Vorgaben zu vergleichen. Die Beschwerdegegnerin vertritt den Standpunkt, es liege im Vergleich zur ursprünglichen Rentenzusprache eine wesentliche Sachverhaltsänderung und damit ein Revisionsgrund vor. Der Beschwerdeführer lässt dies bestreiten. 2.2 Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der ursprünglichen Rentenzusprache in Bezug auf den Gesundheitszustand und dessen Auswirkungen auf das interdisziplinäre Gutachten der Klinik Valens vom 3. April 2007 (IV-act. 30). Die damals gestellten Diagnosen sind detailliert unter vorstehender lit. A.c aufgeführt. Zur Begründung einer verminderten Arbeitsfähigkeit von 50% bei leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeiten führten die Gutachter vor dem Hintergrund der zentralen Diagnosen des chronischen zervikovertebralen und -brachialen Schmerzsyndroms die stark beeinträchtigende Dekonditionierung an (IV-act. 30-34). Insgesamt waren damit die orthopädischen Beschwerden vorherrschend für die quantitative und qualitative Schätzung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers. 2.3 In somatischer Hinsicht kam im Vergleich zum Gutachten der Klinik Valens gemäss Gutachten des SMAB insbesondere die lumbale Problematik (chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom links) hinzu (vgl. zu den Diagnosen vorstehende lit. C.b). Im Übrigen stimmen die Diagnosen aus orthopädischer Sicht in den zwei Gutachten im Wesentlichen überein. Der orthopädische Gutachter des SMAB hält aus somatischer Sicht aufgrund der gesamten Rückenproblematik aktuell eine Arbeitsfähigkeit von 80% als angemessen. Die Verminderung um 20% ergebe sich durch immer wiederkehrende Rückenschmerzen, welche das Arbeitstempo und die Produktivität reduzierten. Im Vergleich zum Vorgutachten seien nur noch leichte Verweistätigkeiten zumutbar. Die im Gutachten Valens beschriebene stark beeinträchtigende Dekonditionierung könne nicht mehr bestätigt werden (IV-act. 137-25,

55; 158-1). Auch die SMAB-Gutachter erachteten die orthopädischen Beschwerden als ausschlaggebend für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit.

E. 3

3.1 Im Folgenden ist zu prüfen, ob in Würdigung der vorgenannten medizinischen Gutachten im relevanten Zeitraum in somatischer Hinsicht revisionsrechtlich erhebliche Veränderungen eingetreten sind. In psychiatrischer Hinsicht liegen solche nicht vor. Zwar unterscheiden sich jene Diagnosen in den zwei relevanten Gutachten (vgl. dazu wiederum vorstehende lit. A.c und C.b); beide Gutachten gehen aufgrund der Befunde aber von keinen wesentlichen psychischen Einschränkungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus (IV-act. 30-59, 64, 137-40). Diesbezüglich liegt damit kein Revisionsgrund vor. 3.2 Wie erwähnt, ergab sich die quantitative Leistungsminderung von 50% gemäss dem Gutachten der Klinik Valens insbesondere aus der stark beeinträchtigenden Dekonditionierung, die mit dem chronifizierten zervikovertebralen und -brachialen Schmerzsyndrom sowie der Schulterproblematik links in Zusammenhang stand (IV-act. 30-19, 30-25). Diesbezüglich wurde ausgeführt, dass sich die allgemeine Dekonditionierung anlässlich der EFL gezeigt habe. Herz- und Atemfrequenzen seien bei längerer Testdurchführung stark angestiegen. Insbesondere am zweiten Testtag hätte sich eine schnelle Ermüdbarkeit des Beschwerdeführers gezeigt und die Tests hätten mehrmals wegen erreichter Herzfrequenzlimite abgebrochen werden müssen (IV-act. 30-19). Gezielte Konditionierungsmassnahmen allein würden keine Verbesserung bringen, dies habe der Beschwerdeführer bereits glaubhaft versucht. Er bedürfe auch einer psychiatrischen Begleitung (IV-act. 30-33, 35). 3.3 Gemäss SMAB-Gutachten leidet der Beschwerdeführer noch immer an einem chronischen zervikospodylogenen Schmerzsyndrom und unter der Schulterproblematik links. Hinzugekommen ist – wie erwähnt – das chronische lumbospodylogene Schmerzsyndrom (IV-act. 137-24). Der orthopädische SMAB-Gutachter schätzt die quantitative Arbeitsfähigkeit trotz des neu hinzugetretenen lumbospodylogenen Schmerzsyndroms auf 80% (IV-act. 137-55). Ein verbesserter somatischer Gesundheitszustand und damit eine erhöhte Arbeitsfähigkeitsschätzung gegenüber dem Vorgutachten wird einzig damit begründet, dass die von der Klinik Valens angegebene stark beeinträchtigende Dekonditionierung nicht habe bestätigt werden können (IV-act. 137-55). Das SMAB-Gutachten ist in diesem zentralen Punkt indes mangels nachvollziehbarer Begründung unvollständig und auch widersprüchlich, nachdem unter "Prognose im bidisziplinären Konsens" von einem unveränderten dekonditionierten Zustand seit 2007 gesprochen wird (IV-act. 137-27). Die nachgereichte Stellungnahme des SMAB vom 1. Juni 2016 vermag daran nichts zu ändern. Es wird darin zwar ausgeführt, dass es sich bei der prognostischen Einschätzung um ein Versehen gehandelt habe und der stark dekonditionierte Zustand nicht mehr habe festgestellt werden können (IV-act. 158-1); aufgrund welcher Umstände bzw. welcher Massnahmen eine Verbesserung der körperlichen Kondition seit dem Vorgutachten eingetreten sein soll, ergibt sich aber weder aus dem Gutachten noch aus der erwähnten Stellungnahme. Auch wurden diesbezügliche Tests (allenfalls eine erneute EFL) nicht veranlasst. Trotz dieser Ausgangslage erübrigen sich in antizipierter Beweiswürdigung weitere Abklärungen. Angesichts des medizinischen Verlaufs mit dem ab dem Jahr 2011 dazugekommenen lumbospodylogenen Schmerzsyndrom erscheint es in Abweichung zur nicht begründeten Einschätzung der SMAB-Gutachter als nicht wahrscheinlich, dass sich der dekonditionierte Zustand des Beschwerdeführers verbessert hat. Hinweise für auf diese Problematiken abzielende physio- (gegen den körperlich dekonditionierten Zustand) und begleitend psychotherapeutische (in

Bezug auf die Schmerzverarbeitung etc.) Massnahmen, welche eine Verbesserung des Gesundheitszustands gemäss Einschätzung der Klinik Valens hätten ermöglichen können (IV-act. 30-35), ergeben sich aus den Akten auf jeden Fall nicht. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer auf andere Weise der Dekonditionierung entgegengewirkt hätte, sind auch nicht ersichtlich. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich der dekonditionierte somatische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der ursprünglichen Rentenzusprache überwiegend wahrscheinlich nicht verbessert hat. Diesbezüglich liegt kein relevant veränderter Gesundheitszustand und damit kein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vor. 3.4 Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, dass sie wegen gesundheitlicher Verschlechterung über einen Revisionsgrund verfüge, der Rentenanspruch daher ohne Bindung an die ursprüngliche Rentenverfügung geprüft und die Rente basierend auf der neuen Arbeitsfähigkeitsschätzung eingestellt werden dürfe (vgl. etwa IV-act. 144-3). Dem kann schon deswegen nicht beigeplant werden, weil es sich bei der Verschlechterung durch die lumbalen Schmerzen – mangels damit einhergehender relevanter Veränderung der Arbeitsfähigkeit – nicht um eine sich auf den Invaliditätsgrad auswirkende Sachverhaltsveränderung im Sinn von Art. 17 Abs. 1 ATSG handelt. Eine irrelevante Sachverhaltsänderung kann aber per se kein Revisionsgrund sein und wenn kein solcher gegeben ist, scheidet die Rentenrevision aus. Dass der Beschwerdeführer möglicherweise nie eine Rente erhalten hätte, wenn die medizinische Abklärungspraxis und rechtliche Würdigung bereits im Jahr 2008 dem heutigen Stand entsprochen hätte, vermag – vor dem Hintergrund des gesetzlichen Systems der unbefristeten Dauerleistungen mit eingeschränkten Rückkommensmöglichkeiten – im Übrigen nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Dies auch deswegen nicht, weil die ursprüngliche (für damalige Verhältnisse auf eingehend abgeklärtem Sachverhalt beruhende) Rentenzusprache nicht schlechterdings nicht vertretbar ist und der Beschwerdeführer nicht als in stossender Weise privilegiert erscheint (vgl. dazu BGE 135 V 201).

E. 4

4.1 Gestützt auf das Gesagte erfolgte die Renteneinstellung mangels Revisionsgrund zu Unrecht. In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 18. Januar 2017 aufzuheben. Dem Beschwerdeführer steht weiterhin eine halbe IV-Rente zu. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Im hier zu beurteilenden, durchschnittlich aufwändigen Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer somit mit Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Mit der Zusprache der Parteientschädigung erübrigt sich die Frage einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 18. Januar 2017 aufgehoben. 2. Die

Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die
Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.--
(einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.